



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN WEITERE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRS- UND FUSSWEGFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- ☐ SPIELPLATZ ☐ FLÄCHE FÜR UMSpanNSTATION
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
- +8,5+ BREITE DER STRASSEN-, WEGE- U. VORGARTENFLÄCHEN
- GA FLÄCHENUMGRENZUNG FÜR GARAGEN
- Garagenausbildung: DIE GRÖSSTE FIRSHÖHE BEI FLACH- UND PULTDÄCHERN WIRD AUF 2,75m GEMESSEN AB OK BORDSTEIN IN EINFAHRMITTE FESTGESETZT. DACHNEIGUNG 0-8°. TALSEITIGE TRAUFGÄNDE MAX. 4,50m ÜBER GELÄNDE. AUF EINEN GESTALTERISCH EINWANDFREIEN ÜBERGANG HAUPTGEBÄUDE / GARAGENAUFBAU IST ZU ACHTEN.
- ↔ FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- CA. 6,30m UI 3,50m
- HÖCHSTENS UNTERGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT DACHNEIGUNG 30-42°. TRAUFGÄNDE BERGSEITIG BIS 3,50m TALSEITIG BIS CA. 6,30m ÜBER GELÄNDE. DIE GAUBENBREITE SOLL SICH AUF 1/3 DER BAUBREITE BESCHRÄNKEN. DIE GAUBEN MÜSSEN SICH GESTALTERISCH EINWANDFREI IN DIE DACHFLÄCHE EINFÜGEN.
- 5.1 ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAYBO 1982. AUSGENOMMEN (GRENZ-) GARAGEN UND NIEBENGEBAUDE I.S. VON ART. 7 ABS. 5 BAYBO. FÜR DIESE GELTEN DIE (VORSTEHENDEN) FESTSETZUNGEN NACH DER PLANZEICHENERKLÄRUNG (SIEHE GARAGENAUSBILDUNG!). AUSNAHMSWEISE KÖNNEN DERARTIGE ANLAGEN IM RAHMEN DES ART. 7 ABS. 5 BAYBO AN DER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUGELASSEN WERDEN, WENN BEIDE GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER SICH VERPFLICHTEN, DIESE ANLAGEN HINSICHTLICH DACHFORM, DACHNEIGUNG UND FIRSTRICHTUNG DEM JEWEILIGEN WOHN (HAUPT-) GEBÄUDE ANZUPASSEN.
- 7. GEMÄSS ART. 62 ABS. 7 U. 9 DER BAYBO I.V.M. § 2 ABS. 2 U. § 4 DER GAV IST VOR DEN GARAGENEINFÄHRTEN EIN STAUARM VON MIN. 5,00m TIEFE EINZUHALTEN. BEI SCHWIERIGEN GELÄNDEVERHÄLTNISSEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE BIS ZU MIN. 2,50m TIEFE ZUGELASSEN WERDEN. AUSNAHMEN HIERVON BLEIBEN DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE VORBEHALTEN.
- 8. GEMÄSS § 9 ZIFF. 25 DES BBAUG SOLLEN DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, INSBESONDERE DIE VORGÄRTEN UND ABSTANDSFLÄCHEN, ALS GRÜNFLÄCHEN (RASEN) ODER GÄRTNERISCH (ZIERGÄRTEN MIT BÄUMEN, STRÄUCHERN U. BLUMEN) ANGELEGT WERDEN.
- 9. DACHAUSBAU GEMÄSS BAYBO.
- 10. SICHTBETONMAUERN DÜRFEN NUR ROTSAFTEINÄHNLICH GEFÄRBT WERDEN, FALLS VOM BAUHERRN EINE FARBIGE GESTALTUNG GEWÜNSCHT WIRD. DAS GLEICHE GILT AUCH FÜR DIE BEFESTIGUNG DER GARAGENZUFÄHRTEN.
- 11. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND FOLGENDE HEIMISCHE UND ORTSGEBUNDENE BÄUME UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN: Z.B. OBSTBAUM, NUSSBAUM, BERGAHORN, SANDBIRKE, ROTBUCH, KIEFER, VOGELKIRSCH, TRAUBENEICHE, STILEICHE, LINDE, ULME, FELDHAHORN, HAINBUCH, EBERESCHE, TRAUBENKIRSCH. Z.B. HARTRIEGEL, HASEL, WEISSDORN, HECKENKIRSCH, LIGUSTER, SCHLEHDORN, KREUZDORN, FAULBAUM, SALWEIDE, HOLLUNDER, HUNDSROSE, HIM- U. BROMBEERE. ALLE 10m GRÜNSTREIFENLÄNGE 1 HOCHSTÄMMIGER BAUM UND PRO 50m<sup>2</sup> PFLANZSTREIFEN CA. 10 STRÄUCHER.
- 12. BEI ÜBERSCHREITUNG DES ÄQUIVALENTEN DAUERSCHALLPEGELS AB 55/45 dB(A) - TAG/NACHT - SIND GEM. BEK. D. BStMI. D. INNERN V. 13.03.73 (MABL. S. 252) SCHALLSCHUTZFENSTER DER SCHUTZKL. II EINZUBAUEN BZW. DIE AUFENTHALTSRÄUME SIND AN DER LARMBEGRENZUNGSSEITE ANZUORDNEN (DIN 18005 V. APR. 76.1).
- 13. DIE TALSEITIGEN TRAUFGÄNDE DER GEBÄUDE DÜRFEN AUSNAHMSWEISE DANN ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISS EINES ERFORDERN (ERGÄNZUNGSBESCHLUSS VOM 20.12.82).

## HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ALLE STRASSEN SIND AUSGEBAUT.
- ALLE HAUPTVER- UND -ENTSORGUNGSLEITUNGEN SIND VORHANDEN.
- 7600/16 FLURSTÜCKSNUMMERN
- ▨ VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- ▨ VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- DER URSPRÜNGLICHE BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 21.09.79 MIT BESCHIED NR. 24-610-389V VOM LANDRATSAMT MILTENBERG / DS. OBERNURG GENEHMIGT (BEKANNTMACHT AM 12.10.79).
- DEN BAUANTRÄGEN SIND NIVELLIERTES GELÄNDESCHNITT BEZUFÜGEN, AUS DENEN DAS VORHANDENE UND GEPLANTE GELÄNDE ZU ERSEHEN IST. DIE GEBÄUDE SIND DEN TOPOGRAPHISCHEN VERHÄLTNISSEN GUT ANZUPASSEN.
- DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM ORTSÜBLICH ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. MIT DER BEKANNTMACHTUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 DES BBAUG RECHTSVERBINDLICH. MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHTUNG WIRD DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. DER BEGRÜNDUNG BEI DER GEMEINDE- VERWALTUNG IM RATHAUS WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN EINSICHTNAHME BEREITGEHALTEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖMLINGEN, DEN \_\_\_\_\_

(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE MÖMLINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-RATES VOM \_\_\_\_\_ DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN \_\_\_\_\_

(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

DIE REGIERUNG \_\_\_\_\_ (DAS LANDRATSAMT) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG ( BESCHIED ) VOM \_\_\_\_\_ NR. \_\_\_\_\_ GEMÄSS § 11 BBAUG (Zust.VBBauG/StBauFG v. 06.07.82 - GVBl. S. 450) GENEHMIGT.

\_\_\_\_\_, DEN \_\_\_\_\_

(SIEGEL) (GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO  
**ARCHIT. ING. ANTON SCHMITT**  
 ASCHAFFENBURG - ERBENGASSE 9 - TEL. 2 10 74

**GEMEINDE MÖMLINGEN**  
 LANDKREIS MILTENBERG / M.  
**BEBAUUNGSPLAN - NEUAUFSTELLUNG**  
 "UNTERM ZIEGELRAIN"

GEZ. *Jellmer* GES. DATUM 11.10.1982 GEÄND. 20.12.82

MASSTAB 1:1000